

**IM NAMEN DES VOLKES**

**ENDURTEIL**

17. März 2006  
RA Claus & Kollegen

In dem Rechtsstreit

~~\_\_\_\_\_~~  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Stephan Claus & Kollegen, Marienstraße 2,  
96465 Neustadt b. Coburg, Gz.: 276/05C05

gegen

D.A.S. Deutscher Automobil-Schutz, Allgemeine  
Rechtsschutz-Versicherungs-AG, Thomas-Dehler-Straße 2,  
81728 München, Gz.: KMR 1 M-64-06747-05, vertr. durch den Vorstand  
Christian Diedrich u.a.

- Beklagte -

wegen Forderung

erkennt das Amtsgericht Coburg durch Richter Köpke aufgrund  
der mündlichen Verhandlung vom 22.2.2006 für Recht:



Die Beklagte gewährte Deckungsschutz sowohl für die außergerichtliche Tätigkeit als auch für den Klageauftrag.

Unmittelbar vor Anhängigmachung der Klage durch den Prozessbevollmächtigten der Klägerin kam es aufgrund telefonischer Gespräche zu einer außergerichtlichen Einigung.

Neben anderen Gebühren stellte der Prozessbevollmächtigte der Klägerin diese insbesondere eine Terminsgebühr gemäß § 13 Nr. 3104 VV RVG mit einem Satz von 1,2 in Höhe von netto 226,80 Euro in Rechnung und forderte zweimalig eine Pauschale für Post- und Telekommunikation gemäß Nr. 7002 VV GVG.

Die Klägerin macht geltend:

Die Terminsgebühr sei berechtigterweise geltend gemacht worden, da der Prozessbevollmächtigte Klageauftrag hatte und die Terminsgebühr gemäß der Vorbemerkung 3 Abs. 3 VV RVG auch ohne Anhängigkeit einer Klage anfalle.

Nach teilweiser übereinstimmender Erledigungserklärung beantragte die Klägerin zuletzt:

Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von denen gegen sie erhobenen Ansprüchen ihres Prozessbevollmächtigten auf Zahlung von Anwaltskosten in Höhe von 263,90 Euro nebst Zinsen hieraus von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB seit dem 07.12.2005 freizustellen.

Die Beklagte beantragt:

die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte macht geltend:

Aufgrund der gesetzlichen Stellung der Terminsgebührrregelung könne diese erst geltend gemacht werden, wenn ein Rechtsstreit zumindest anhängig sei. Daher sei der Prozessbevollmächtigte der Klägerin vorliegend nicht berechtigt gewesen eine Terminsgebühr geltend zu machen.

Ergänzend wird auf sämtliche Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie auf sämtliche Protokolle und sonstige Akteninhalte Bezug genommen.

**ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:**

Die zulässige Klage ist umfassend begründet, da der Prozessbevollmächtigte der Klägerin vorliegend berechtigt ist eine Terminsgebühr in Höhe von 1,2 geltend zu machen.

I.

Gemäß Vorbemerkung 3 Abs. 3 VV RVG entsteht die Terminsgebühr in Höhe von 1,2 für die Mitwirkung an auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichteten Besprechungen ohne Beteiligung des Gerichts, sofern es sich nicht nur um eine Besprechung mit dem Auftraggeber handelt.

Daraus ergibt sich, dass die Terminsgebühr nicht davon abhängen kann, dass ein Rechtsstreit bereits anhängig ist, sondern muss die Terminsgebühr bereits dann berechtigt sein, wenn vor Anhängigkeit der Klage eine entsprechende Besprechung zur Vermeidung eines Verfahrens ohne Beteiligung des Gerichts stattfindet, was vorliegend unstrittig der Fall war.

1.

Gemäß der Vorbemerkung 3 Abs. 3 VV RVG entsteht eine Terminsgebühr im Falle der Mitwirkung des Rechtsanwaltes an einer auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichteten Besprechung ohne Beteiligung des Gerichts. Das Gesetz sieht also ausdrücklich den Fall vor, dass eine Terminsgebühr dann entstehen soll, wenn die Besprechung auf Vermeidung eines Verfahrens gerichtet ist und nicht erst dann, wenn die Besprechung auf Erledigung eines Verfahrens gerichtet ist. Hieraus wird deutlich, dass die Terminsgebühr auch schon dann anfallen muss, wenn ein Verfahren noch nicht besteht, da nur dann dieses Verfahren auch vermieden werden kann.

Ein Verfahren besteht jedoch bereits ab Anhängigkeit und nicht erst ab Rechtshängigkeit, da mit Anhängigkeit des Verfahrens das Gericht mit der Sache befasst wird, Gerichtskostenvorschuss eingezahlt werden muss, Gerichtskosten anfallen und auch nicht vollständig wieder zurückerstattet werden und der Kläger die Möglichkeit des weiteren unmittelbaren Verfahrensablaufs in die Hände des Gerichtes gibt, da er keine unmittelbare Einflussmöglichkeit auf die Zustellung der Klage hat. Hieraus wird deutlich, dass ein Verfahren bereits mit Anhängigkeit besteht und nicht erst,

wenn entsprechend ausreichend Schriftsätze und Argumente gewechselt worden sind. Da das Gesetz jedoch ausdrücklich die Vermeidung vorsieht, kann es aus Sicht des Gerichts auf die Anhängigkeit der Klage für die Frage, ob eine Terminsgebühr gerechtfertigt ist, nicht ankommen, da sonst ein Fall der "Vermeidung" nicht denkbar wäre.

2.

Auch entspricht dies der gesetzlichen Intension aus Sicht des Gerichts. Entsprechend der BT-Drucksache heißt es, wie von der Beklagten vorgelegt, dass der Anwalt nach seiner Bestellung zu Verfahrens- und Prozessbevollmächtigten in jeder Phase des Verfahrens zu einer möglichst frühen der Sach- und Rechtslage entsprechenden Beendigung des Verfahrens beitragen soll. Deshalb soll die Gebühr auch schon verdient sein, wenn der Rechtsanwalt an auf die Erledigung des Verfahrens gerichteten Besprechungen ohne Beteiligung des Gerichts mitwirkt, insbesondere, wenn diese auf den Abschluss des Verfahrens durch eine gütliche Regelung zielen. Aus dieser Darstellung der Motive wird deutlich, dass der Gesetzgeber unter "Vermeidung" gerade verstanden wissen wollte, dass das Verfahren möglichst früh beendet werden soll und ein weiteres Betreiben des Verfahrens durch den Anwalt nicht deswegen erfolgen soll, um diesen weitere Gebühren zu erhalten. So soll verhindert werden, dass ein gerichtlicher Verhandlungstermin angestrebt wird, in dem der Vergleich protokolliert wird. Daraus ergibt sich dann aber, dass entsprechend, was auch sachgerecht ist, die Terminsgebühr bereits vor Anhängigkeit des Verfahrens zuzubilligen ist, da andernfalls der Anwalt gehalten wäre, zunächst die Klage einzureichen, um eine Terminsgebühr erhalten zu können.

Es wäre also erneut der Fall gegeben, dass der Anwalt aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten bestrebt wäre, einen ausgehandelten Vergleich erst zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich rechtswirksam werden zu lassen, um ein Abschneiden von Gebühren, trotz erbrachter Leistung, zu verhindern. Entsprechend ist auch vorliegend zu berücksichtigen, dass es für die vom Rechtsanwalt erbrachte Leistung, die mit der Terminsgebühr abgegolten werden soll, nicht darauf ankommen kann, ob die Klage bereits anhängig ist oder nicht. Vielmehr ist die Arbeitsleistung des Rechtsanwaltes in beiden Fällen identisch.

3.

Auch ergibt sich eine andere Regelung nicht deshalb, weil die Terminsgebühr im Teil 3 des VV RVG, welcher mit "bürgerliche Rechtstreitigkeiten" überschrieben ist, enthalten ist. Vielmehr wird damit nur deutlich, dass es sich um eine Gebühr handelt, die im Zusammenhang mit gerichtlichen Verfahren entsteht. Wenn dann jedoch von der Vermeidung dieser Verfahren gesprochen wird, ist es durchaus nachvollziehbar, dass die Terminsgebühr in dieser Rubrik erscheint und nicht in der Rubrik außergerichtliche Tätigkeiten, da unstrittig die Terminsgebühr gerade für Besprechungen bezahlt werden soll, die auf Vermeidung eines gerichtlichen Verfahrens gerichtet sind. Daher muss das Verfahren zumindestens im Raum stehen, so dass die Terminsgebühr unstrittig nicht bezahlt wird, wenn ein Gerichtsverfahren überhaupt nicht angedacht ist. Deshalb ist es auch erklärlich, dass diese Gebühr nicht im Bereich der außergerichtlichen Tätigkeit erscheint, sondern im Bereich der bürgerlichen Rechtstreitigkeit. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die Vermeidung einer bürgerlichen Rechtstreitigkeit nur möglich ist, wenn diese noch nicht vorliegt.

4.

Schließlich ergibt sich eine andere Regelung auch nicht deswegen, weil eine Beteiligung des Gerichts überhaupt erst möglich sei, wenn das Verfahren anhängig ist, so dass der Hinweis "ohne Beteiligung des Gerichts" die Anhängigkeit des Verfahrens voraussetzt. Vielmehr stellt diese Anmerkung nur klar, dass es gerade nicht auf eine Beteiligung des Gerichts ankommt und demnach die Terminsgebühr auch im Falle einer Vermeidung anfällt, da die Beteiligung des Gerichts ja gerade nicht erforderlich ist. Dem Umkehrschluss der Beklagten, dass demnach ein Verfahren bereits anhängig sein muss, folgt das Gericht nicht.

5.

Schließlich kann auch nicht angenommen werden, dass eine Terminsgebühr erst ab Anhängigkeit geltend gemacht werden kann, da die entsprechende Arbeit des Rechtsanwaltes davor unter die Geschäftsgebühr zu subsummieren ist und eine entsprechend höhere Geschäftsgebühr gefordert werden müsste. Vielmehr stellt das Gesetz klar, dass die Geschäftsgebühr für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information und für die Mitwirkung bei der Gestaltung eines Vertrages anfällt und eine Gebühr von mehr als 1,3 nur gefordert werden kann, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. Damit erfasst die Geschäftsgebühr das allgemeine Betreiben des Geschäfts ohne jedoch besondere Leistungen des Rechtsanwaltes mit zu enthalten. Sollte man insoweit davon ausgehen, dass das Betreiben des Geschäftes alles umfassen muss, was der Rechtsanwalt getan hat, so dürfte dieser niemals zusätzliche Gebühren fordern, was jedoch im Hinblick auf das

Bestehen von Einigungsgebühr, Terminsgebühr im Verfahren und ähnlichen Gebühren offensichtlich nicht gewollt ist. Daher ist die zusätzlich erbrachte Leistung des Rechtsanwaltes auch zusätzlich abzugelten, wenn ein entsprechender VV RVG Tatbestand erfüllt ist, was für die Terminsgebühr gegeben ist, wenn der Rechtsanwalt an einer Besprechung teilnimmt, die auf die Vermeidung eines bevorstehenden Verfahrens gerichtet ist.

6.

Auch aus dem Umstand, dass gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 außergerichtliche Verhandlungen zu dem Rechtszug gehören, begründet kein anderes Ergebnis. Indem der Prozessbevollmächtigte der Klägerin gemäß der Nr. 3104 VV RVG eine Terminsgebühr geltend macht, erklärt er gerade nicht, dass hiermit eine eigenständige Rechtsangelegenheit geklärt werde, sondern dass innerhalb dieser Rechtsangelegenheit ein weiterer Gebührentatbestand erfüllt wurde. Vielmehr führt die Darstellung des § 37 Ziffer 2 BRAGO gerade dazu, dass deutlich wird, dass bereits vorgerichtliche Besprechungen mit der Gegenseite für den Fall, dass Prozessauftrag erteilt, die Klage aber noch nicht eingereicht wurde, bereits als Teile des Rechtszugs angesehen werden und demnach die Terminsgebühr auch schon vor Anhängigkeit entstehen können muss, obwohl sie unter dem 3. Abschnitt aufgeführt ist.

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin macht hier aber keine völlig unabhängige eigenständige Gebühr aufgrund eigener Rechtsangelegenheit geltend, sondern zusätzliche Gebührentatbestände innerhalb des selben Rechtsstreits bzw. der selben Rechtsangelegenheit.

II.

Die Kosten des Verfahrens hat gemäß § 91 Abs. 1 ZPO die Beklagte zu tragen.

Die Kosten der übereinstimmenden Erledigungserklärung fallen ebenfalls gemäß § 91 a Abs. 1 ZPO der Beklagte zu Last, da die 2. Terminsgebühr erst nach Klageeinreichung durch diese beglichen worden ist und somit ein Fall der Erledigung vorliegt.

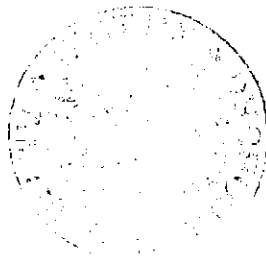
Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 708 Nr. 11 i.V.m. § 711 ZPO.

III.

Die Berufung war auf Antrag der Parteien gemäß § 511 Abs. 4 Nr. 1 ZPO zuzulassen. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass die Terminsgebühr erst im RVG eingeführt wurde und aufgrund der zuerwartenden Häufigkeit dieser allgemein sich aus dem gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Rechtsproblematik dazu führt, dass der Rechtssache eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.

gez. Köpke  
Köpke  
Richter

Ausgefertigt:  
Coburg, den 16. März 2006



*Sinné*  
Sinné JAng.  
Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle